



Prof. Dr. Holm Krüger

1992-1998 Studium der Betriebswirtschaftslehre an der TU Dresden, Erwerb des akad. Grades „Diplom-Kaufmann“ mit Prädikatsexamen, Stipendiat der Studienstiftung des Deutschen Volkes, April 1998-November 1998 Beschäftigung als Prüfungsassistent bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 1998-2010 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der TU Dresden, Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Lehrstuhl f. BWL, insb. Wirtschaftsprüfung und betriebswirtschaftliche Steuerlehre, 2002 Promotion zum Dr. rer. pol. an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der TU Dresden mit „summa cum laude“, 2002 Auszeichnung mit dem Dr. Feldbausch Förderpreis, 2003 Steuerberaterexamen, seit 2007 als Steuerberater bestellt, seit 2010 Dozent für Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt externes Rechnungswesen / Bilanzierung an der Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Dresden

KONTAKT: holm.krueger@ba-sachsen.de

Aktuelle Überlegungen zu Tarifanomalien im Einkommensteuerrecht

Holm Krüger

Gegenstand des Beitrages ist die Analyse von einkommensteuerlichen Tarifanomalien, insbesondere bei der Besteuerung von außerordentlichen Einkünften. Darauf basierend werden Gestaltungsempfehlungen gegeben und Entlastungseffekte quantifiziert.

The article deals with the analysis of income tax rate anomalies, particularly in the taxation of extraordinary income. This is followed by design recommendations and the quantification of relief effects.

1. Problemstellung

Es ist allgemein bekannt, dass der Einkommensteuer ein progressiver Tarif zugrunde liegt. Ersichtlich ist dies sofort an den Tarifformeln des § 32a EStG, denn bei diesen durch den Gesetzgeber in den Tarifzonen des § 32a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 EStG formulierten „Formeln“ handelt es sich um quadratische Funktionen.

Daneben existiert für Kapitaleinkünfte der besondere Tarif gem. § 32d EStG in Höhe von 25%, der grundsätzlich bereits mit Erhebung der Kap-ESt abgegolten ist (§ 43 Abs. 5 S. 1 EStG). Dieser besondere Steuertarif kommt

- bei vielen Sachverhalten zwingend zur Anwendung (§ 32d Abs. 1 EStG),
- teilweise zwingend nicht zur Anwendung (§ 32d Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 EStG) oder
- die Anwendung kann beantragt bzw. nicht beantragt werden (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG; § 32d Abs. 6 EStG).

Naheliegend ist daher zunächst, dass sich die Steuerbelastung irgendwo im Intervall zwischen 0% und 45% (nebst Zuschlagsteuern) ergibt bzw. dass alternativ die Belastung bei genau 25% (ebenfalls zuzüglich Zuschlagsteuern) liegt.

Gegenstand des Beitrages ist es, zu zeigen, dass dies nicht in jedem Fall so ist, besonders, wenn auf die gestaltungs- bzw. beraterrelevante Grenzbelastung abgestellt wird. Im Zusammenspiel mit begünstigt besteuerten Einkünften gem. § 34 EStG oder hinsichtlich des SolZ oder der Kirchensteuer treten Effekte auf, die zu deutlich höheren Grenzbelastungen führen und als Tarifanomalien bezeichnet werden¹.

Eine aktuelle Betrachtung lohnt besonders deshalb, da die zu beschreibenden Effekte in Situationen beobachtet werden können, wie sie derzeit – leider – aufgrund der ökonomischen Folgen der COVID-19-Pandemie häufiger auftreten. Relevant sind bspw. Sachverhalte, wo kündigungsbedingt Abfindungen bezahlt werden oder derartige Abfindungen mit Verlusten zusammentreffen.

2. Progressionseffekte bei Berücksichtigung der Fünftel-Methode

Die sogenannte Fünftelmethode ist eine gesetzliche Rechenvorschrift zur Minderung der Progressionseffekte. Die Funktionsweise der Methode kann grafisch wie folgt dargestellt werden:

Abbildung 1 zeigt die Grenzsteuerbelastung in Abhängigkeit vom Einkommen. Die absolute Steuerbelastung entspricht in der Abbildung 1 der Fläche unter den jeweiligen Graphen.

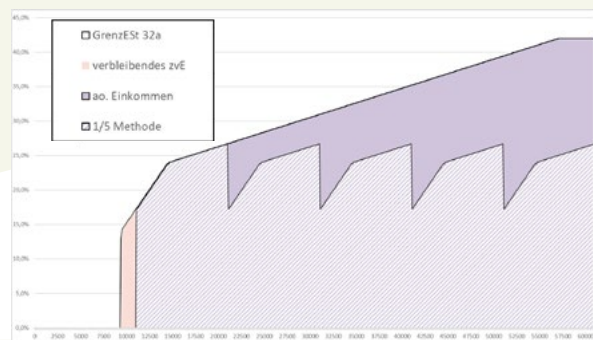


Abbildung 1: Regeltarif und Tarifiermäßigung gem. § 34 Abs. 1 EStG, Ausgangsfall

Die Fünftelmethode begünstigt dabei außerordentliche Einkünfte i.S. § 34 EStG. Dazu zählen bspw. Abfindungen oder Gewinne aus der Veräußerung von Betrieben². Im Unterschied zur regulären Besteuerung berücksichtigt die Fünftelmethode nur ein Fünftel der begünstigten (außerordentlichen) Einkünfte bei der Bemessungsgrundlage, verfünffacht aber dann die Steuer, die auf dieses Fünftel entfällt. Dies sei an einem Beispiel erläutert: Ein Steuerpflichtiger bezieht in einem Jahr ein verbleibendes zu versteuerndes Einkommen³ von 11.000 EUR sowie 50.000 EUR begünstigte (außerordentliche) Einkünfte.

Im diesem Beispiel (siehe Abbildung 1) unterliegt das verbleibende zu versteuernde Einkommen (nicht begünstigt) von 11.000 EUR (rosa) einer geringen Belastung, denn ein großer Teil des Einkommens liegt im Grundfreibetrag bzw. wird in der ersten Progressionszone nur gering besteuert. Die begünstigten außerordentlichen Einkünfte von 50.000 EUR unterliegen ohne Begünstigung der Besteuerung in den ersten beiden Progressionszonen sowie zum Teil in der ersten Proportionalzone (violett). Die Fünftel-Methode gem. § 34 Abs. 1 EStG führt nun dazu, dass fünfmal für ein Fünftel dieser Einkünfte die Besteuerung erfolgt (violett schraffiert). Diese Belastung ist deutlich geringer, denn der Progressionseffekt wird gedämpft. Insgesamt fällt im Est.-Tarif 2019 eine Einkommensteuer von 12.244 EUR an, einschließlich der Steuer nach § 34 Abs. 1 EStG. Die Einkommensteuer ohne Begünstigung des § 34 EStG beträgt hingegen 16.839 EUR, mithin beträgt die Entlastung 4.595 EUR.

Unmittelbar klar verständlich ist, dass bei einem sehr hohen verbleibenden zu versteuernden Einkommen die Fünftelmethode wirkungslos bleibt, da schon ohne die begünstigt besteuerten Einkünfte die höchste Grenzsteuerbelastung erreicht wird.

a) Gestaltungsüberlegungen im Hinblick auf das verbleibende zu versteuernde Einkommen

Wenn es gelingt, das verbleibende zu versteuernde Einkommen zu mindern, dann verschiebt sich das Einkommen und damit die „besteuerbare Fläche“ in der oben dargestellten Abbildung nach links. Wird bspw. das verbleibende zu versteuernde Einkommen von 11.000 EUR auf 6.000 EUR reduziert⁴, dann ergibt sich folgendes Bild:

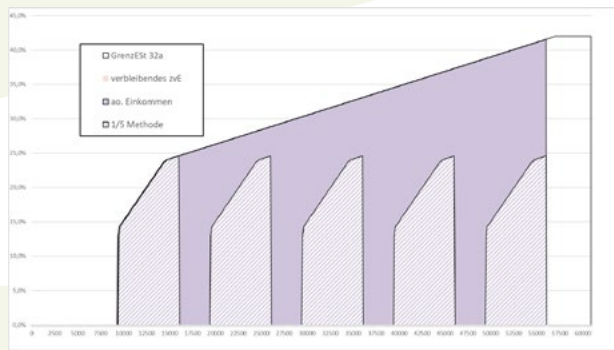


Abbildung 2: Regeltarif und Tarifiermäßigung gem. § 34 Abs. 1 EStG, verringerte verbleibende Einkünfte

Die Einkommensteuer beträgt nunmehr (Abbildung 2) insgesamt 6.950 EUR⁵. Mithin hat sich die Steuerbelastung um 12.244 EUR - 6.950 EUR = 5.294 EUR verringert. Bezogen auf die Einkommensänderung beträgt die Grenzbelastung in einer komparativ statischen Analyse damit rd. 106%. Anders ausgedrückt: Selbst, wenn steuermindernde Ausgaben von 5.000 EUR völlig sinnlos verschwendet wären, ergäbe sich immer noch eine Vorteilhaftigkeit dafür, weil die Steuerersparnis die Ausgaben überkompensiert.

Fraglich ist, welches Ausmaß dieser Effekt annimmt. Dazu sind zwei Vorgehensweisen denkbar: Zum einen könnten die Tariffunktionen in den jeweiligen Zonen differenziert werden und dann die Maxima bestimmt werden⁶. Dies ergibt dann im mathematischen Sinne Grenzbelastungen. Zum anderen – und dies ist der praktikablere Ansatz – kann eine grafische Lösung gesucht werden, welche die steuerlichen Effekte für ausgewählte Veränderungen von nicht begünstigten verbleibendem Einkommen und vom außerordentlichen Einkommen darstellt.

Die Abbildung 3 zeigt die Grenzbelastungen für 0 bis 35.000 EUR verbleibendes zu versteuerndes Einkommen (1.000 EUR Schrittweite) bei 10.000 EUR bis 50.000 EUR außerordentlichen Einkünften (10.000 EUR Schrittweite).

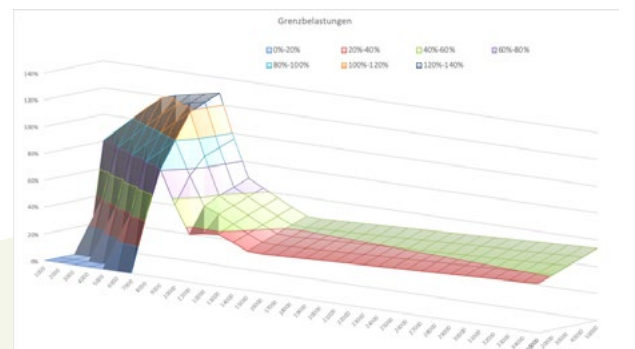


Abbildung 3: Grenzbelastungen für Kombinationen von verbleibenden und begünstigtem Einkommen

Besonders hohe Grenzbelastungen treten dort auf, wo außerordentliche Einkünfte den Bereich zwischen Grundfreibetrag und erster Progressionszone überlappen. Sobald durch schon hohe verbleibende Einkünfte der Grundfreibetrag und die erste Progressionszone ausgefüllt wird, treten keine Belastungsspitzen mehr auf.

Praktisch relevant ist dies bspw. bei Kündigungen von Arbeitnehmern im ersten Quartal eines Jahres, wenn diesen Arbeitnehmern vergleichsweise hohe Abfindungen gezahlt werden. Oft wird nicht unmittelbar im Anschluss an die Wirksamkeit der Kündigung ein neuer Arbeitsplatz gesucht und gefunden, so dass derartige Arbeitnehmer ein niedriges verbleibendes zu versteuerndes Einkommen neben der hohen begünstigten Abfindung beziehen. Gerade dann wirken sich Aufwendungen, z.B. für eine Weiterbildung oder Umschulung oder für freiwillige Altersvorsorgeaufwendungen vorteilhaft aus. Falls Arbeitnehmer nach einer solchen Kündigung eine selbständige berufliche Tätigkeit aufnehmen, muss dafür gesorgt

werden, dass keinesfalls ein zu hohes laufendes Einkommen aus dieser Tätigkeit im Jahr der Betriebseröffnung generiert wird. Dies kann über Sonderabschreibungen, Investitionsabzugsbeträge oder, falls die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG erfolgt, über ein adäquates Timing von Ausgaben und Einnahmen geschehen.

b) Gestaltungsüberlegungen im Hinblick auf die Veranlagungsoptionen bei Kapitaleinkünften

Auch dann, wenn außerordentliche Einkünfte gem. § 34 Abs. 1 EStG mit Kapitaleinkünften zusammentreffen, muss die Ausübung der Wahlrechte gem. § 32d EStG neu überdacht werden. Die Option gem. § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG⁷ zum Teileinkünfteverfahren ist gewöhnlich dann zur Belastung mit Abgeltungsteuer neutral, wenn gilt:

$$s_{abg} = s_{tarifl.} \cdot 0,60 \quad (1)$$

$$s_{tarifl.} = \frac{s_{abg}}{0,60} \quad (2)$$

Beim Abgeltungssteuersatz von 25% ergibt sich in (2) für $s_{tarifl.}$ ein Steuersatz von 41,67%. Praktisch bedeutet dies, dass die Option für das Teileinkünfteverfahren fast immer vorteilhaft ist, denn, wenn man die höchste Proportionalzone der Einkommensteuer außer Acht lässt, kann die höchste individuelle tarifliche Steuerbelastung bei höchsten 42% – und damit kaum darüber – liegen.

Beim Zusammentreffen von Kapitaleinkünften, die in das Teileinkünfteverfahren veranlagt werden können, und außerordentlichen Einkünften, gilt der unter (2) angegebene Zusammenhang modifiziert, denn ein Antrag nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 S. 6 EStG ist nach einem Widerruf nicht mehr (erneut) zulässig. Werden bspw. Gewinnausschüttungen antragsgemäß zunächst im Teileinkünfteverfahren veranlagt, so sollte dieser Antrag für das Jahr, in welchem außerordentliche Einkünfte bezogen werden, widerrufen werden. Allerdings führt dies in den Folgejahren zu einer höheren Belastung der Gewinnausschüttungen, weil eine erneute Option in die Veranlagung im Teileinkünfteverfahren nicht zulässig ist. Demzufolge muss dann übergreifend für mehrere Veranlagungszeiträume optimiert werden. Dies geschieht derart, dass erstens die Veranlagungszeiträume bestimmt werden, für die eine Option für bzw. gegen das Teileinkünfteverfahren ausgeübt werden kann. In einem zweiten Schritt werden die Steuerbelastungen bei Anwendung der Abgeltungssteuer bzw. bei Anwendung des Teileinkünfteverfahrens ermittelt. Dazu ist eine Prognose aller Einkünfte für die relevanten Zeiträume erforderlich. Im dritten Schritt erfolgt dann veranlagungszeitraumübergreifend der Belastungsvergleich. Überschlägig genügt eine Addition der jeweiligen Steuerbeträge der relevanten Zeiträume. Alternativ können auch Steuerbarwerte ermittelt werden. Wobei aber derzeit ein Abzinsungseffekt wegen der geringen Zinssätze kaum ins Gewicht fällt.

3. Solidaritätszuschlag

Besonders trivial erscheint die Belastungsanalyse für Zuschlagsteuern, wie den SolZ. Grundsätzlich bemisst sich der SolZ nach einer fiktiv festzusetzenden Einkommensteuer (§ 3 Abs. 2 EStG). Die Fiktion betrifft dabei die Berücksichtigung der Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 EStG – der SolZ wird somit immer auf eine ESt.

ermittelt, die sich nach Abzug der Kinderfreibeträge ergäbe.

Die Grenzbelastung mit SolZ liegt nach erster Überlegung bei (höchstens)⁸ 42% (1. Proportionalzone) x 5,5% = 2,31% bezogen auf das zu versteuernde Einkommen.

Allerdings hat der Gesetzgeber für die Erhebung des SolZ eine Freigrenze vorgegeben: Diese Freigrenze beträgt bislang bei Anwendung des Grundtarifs nach § 32a Abs. 1 EStG 972 EUR Einkommensteuer.⁹ Falls steuerliche Regelungen Freigrenzen vorsehen, resultiert beim Überschreiten einer derartigen Grenze eine prinzipiell sehr hohe „Grenz“-Belastung, da mit dem ersten Euro Bemessungsgrundlage über der Freigrenze die Steuer auf das gesamte Volumen der Freigrenze anfällt. Um diesen Effekt abzumildern, deckelt der Gesetzgeber bislang im Falle des SolZ die Grenzbelastung auf 20% (§ 4 S. 2 SolZG). Dies führt dazu, dass die anfängliche Grenzbelastung mit SolZ bezogen auf das zu versteuernde Einkommen bei 23,96% * 20% = 4,8% liegt. Die Deckelung der Grenzbelastung beim SolZ greift im Tarif 2020 bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 16.047 EUR; dieser Bereich umfasst mithin nur ein kleines Intervall. Es lohnt nicht, Gestaltungsüberlegungen zur Vermeidung der anfänglich hohen Grenzbelastung mit SolZ anzustellen, da die absoluten Beträge des SolZ für diese Einkommen gering sind. So beträgt der SolZ am Ende der Übergangzone, in der die Grenzbelastung auf 20% gedeckelt wird, gerade 73,70 EUR.

Erhebliche Änderungen ergeben sich aber mit der Reform des SolZG. Vorgesehen sind zwei wesentliche Änderungen: Erstens wird die Freigrenze auf 16.956 EUR angehoben, zweitens wird die Grenzbelastung auf 11,9% begrenzt.¹⁰ Die erhebliche Erhöhung der Freigrenze führt dazu, dass der Ermäßigungsbereich ein deutlich breiteres Intervall umfasst: nämlich von 61.714 EUR bis 96.408 EUR. Abbildung 4 zeigt die Grenzbelastungen bezogen auf das zu versteuernde Einkommen (zVE):

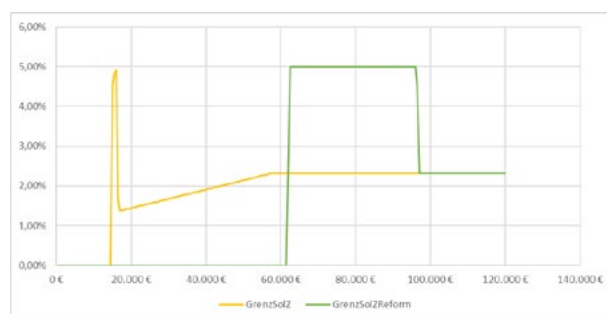


Abbildung 4: Solidaritätszuschlag - Grenzbelastung

Da nunmehr das Intervall der erhöhten Grenzbelastung mit SolZ ausschließlich in der ersten Proportionalzone des ESt.-Tarifs liegt, sind Gestaltungen zur Spreizung der in dieser Tarifzone besteuerten Einkommen vorteilhaft. Dies sei mit folgendem Beispiel kurz gezeigt:

Ein Steuerpflichtiger erziele in VZ01¹¹ ein zVE von 62.000 EUR und in VZ02 von 162.000 EUR. Dies führt zu Belastungen im Grundtarif von 17.076 EUR Est. zzgl. 14,28 EUR SolZ bzw. 59.076 EUR Est. zzgl. 3.249,18 EUR SolZ.

Bezüge der Steuerpflichtige hingegen in beiden VZ identische zVE von 112.000 EUR, dann ergäbe sich eine Est. von 38.076 EUR zzgl. 2.094,18 SolZ. EUR Est. zzgl. 14,28 EUR SolZ bzw. 59.076 EUR Est. zzgl. 3.249,18 EUR SolZ.

Bezüge der Steuerpflichtige hingegen in beiden VZ identische zVE von 112.000 EUR, dann ergäbe sich eine Est. von 38.076 EUR zzgl. 2.094,18 SolZ.

Die Einkommensteuerbelastung zwischen beiden Alternativen ist identisch (17.076 EUR + 59.076 EUR = 2 * 38.076 EUR). Bei unterschiedlichen Einkommen ist die Belastung mit SolZ aber um 2 * 2.094,18 EUR – (3.249,18 EUR + 14,28 EUR) = 924,90 EUR niedriger. Dies liegt daran, dass bei gleichen Einkommen beider VZ ein höherer Teil der Einkommen einer 5%-igen Grenzbelastung mit SolZ (bezogen auf das zVE) = unterliegt. Die Spreizung von Einkommen (über verschiedene VZ) ist somit also vorteilhaft. Dies ist insofern bemerkenswert, als dass üblicherweise bei progressiven Tarifen die Glättung der Einkünfte sinnvoll ist, um Progressionseffekte bei der Est. zu mindern.¹² Progressionseffekte spielen aber für obiges Beispiel keine Rolle, da das zVE einer einheitlichen Grenzbelastung von 42% unterliegt. Der SolZ fällt nur an, soweit die Tarifzonen mit progressiven Tarifverläufen bereits überschritten sind – also dort, wo ein proportionaler Est.-Tarif gilt. Schwankende Einkünfte führen daher nicht zu höheren Est.-Belastungen, mindern aber den SolZ.¹³

4. Fazit

Es konnte gezeigt werden, dass die komplexen steuerlichen Tarifregelungen zu Be-/Entlastungseffekten führen können, bei denen sich Grenzsteuersätze von über 100% ergeben. Die Kenntnis dieser Effekte ist für die gestaltungsorientierte Beratung äußerst wichtig, gerade in Situationen, bei denen begünstigte Einkünfte – z.B. aus Abfindungen oder aus Betriebsveräußerungen – erzielt werden. Derzeit ist diesbezüglich der Beratungsbedarf der Steuerpflichtigen hoch, da derart gestaltbare Sachverhalte im Zuge der COVID-19-Pandemie häufig auftreten. Auch die Reform der SolZ-Besteuerung bringt kontraintuitive Gestaltungsmöglichkeiten ans Tageslicht, bspw. wenn die Glättung der Einkünfte über mehrere Veranlagungszeiträume nunmehr nicht mehr regelmäßig vorteilhaft ist.

¹ Die Diskussion um den Tarifverlauf (progressiv oder proportional) bzw. um verschiedene Progressionsverläufe soll hier nicht geführt werden. Vergleiche weiterführend aber: Siegel FR 8/2019, S. 353 – 359 sowie Dziadkowski ifo Schnelldienst 1/2020, S. 30 – 33.

² Näheres zu den begünstigten Einkünften bei Geserich 2016, S. 1953ff.; Schulze zur Wiesche 2015, S. 2655.

⁴ Dieses verbleibende zu versteuernde Einkommen kann sich zum Beispiel aus laufenden Arbeitnehmereinkünften und dem Abzug von Sonderausgaben ergeben.

⁵ Wiederum im Tarif 2019.

⁶ Vgl. Müller/Kallies 2019, S. 700.

⁷ Dies betrifft Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften an zu mindestens 25% beteiligte Gesellschafter oder Gesellschafter, die zu mindestens 1% beteiligt sind und für die Gesellschaft beruflich sind.

⁸ In der 2. Proportionalzone dann bei $45\% * 5,5\% = 2,475\%$.

⁹ Dies entspricht der Est. auf ein zu versteuerndes Einkommen von 14.532 EUR im Grundtarif.

¹⁰ Die Änderungen des SolZG gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2021. Vgl. Gesetz vom 10.12.2019 (BGBl. I S. 2115), § 6 Abs. 1 Satz 1 SolZG. Zur Übersicht vgl. Seifert, StuB 17/2019, S. 677 sowie Höppner/Schewe FR 19/2019, S. 881-892.

¹¹ VZ01 meint hier einen ersten Veranlagungszeitraum, z.B. das Jahr 2021. VZ02 meint dementsprechend das Folgejahr.

¹² Ergebnisglättung zur Vermeidung von Progressionsspitzen gehört zu den wichtigsten Instrumenten der Steuerbilanzpolitik bzw. der Steuerplanung.

¹³ Weiterführende Gestaltungsüberlegungen im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften finden sich bei Broer, DB 48/2019, S. 2641ff.

Literaturverzeichnis

Broer, Michael: Die Reform des SolZ und damit verbundene Effekte bei der Besteuerung von Kapitaleinkünften, in: Der Betrieb 48/2019, S. 26412644.

Dziadkowski, Dieter: Plädoyer und Vorschlag für einen verfassungsnahen Grundfreibetrag und transparenten Einkommensteuertarif, in: ifo Schnelldienst 1/2020, S. 30- 33.

Geserich, Stephan: Die ermäßigte Besteuerung von Entlassungsschädigungen, in: Der Betrieb 2016, S. 1953ff.

Höppner, Dino/Schewe, Martin: Die Folgen des Gesetzesvorhabens zur Rückführung des Solidaritätszuschlags – eine betriebswirtschaftliche Steuerwirkungsanalyse, in: FinanzRundschau 19/2019, S. 881-892

Müller, Heiko/ Kallies, Kristin: Vorteilhaftigkeitsanalyse der Veräußerungsgewinnbesteuerung gem. § 34 EStG insbesondere hinsichtlich der Wahl der Veranlagungsart für Ehegatten, in: FinanzRundschau 15/2019, S. 698-712

Schulze zur Wiesche, Dieter: Betriebsaufgabe und Ermittlung des Veräußerungs- und Aufgabegewinns in der jüngsten BFH-Rechtsprechung, in: Der Betrieb 2015, S. 2655ff.

Seifert, Michael: Kabinettsentwurf zur Rückführung des Solidaritätszuschlags, in: StuB Nr. 17/2019, S. 677-678.

Siegel, Theodor: Eine systematische, prinzipienorientierte Einkommensteuer – eine Utopie?, in: FinanzRundschau 8/2019, S. 353-359.